

# **Neufassung der Erhaltungssatzung für das Wohngebiet „Zentrum“**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), und gemäß des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Wolfen in seiner Sitzung am 20.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgendes Gebiet:

Thalheimer Straße	7a-f, 9a-e, 11a,b
Thälmannstraße	1a,b
Robert-Koch-Straße	1a,b, 5a-h, 8a-h, 9a-h
Querstraße	gesamt
Kirchstraße	Nordseite 1a-11f und Südseite 2a-10f
Kurze Straße	2a,b, 4
Kniestraße	gesamt
Friedhofstraße	gesamt

Das betreffende Gebiet ist im beigefügten Plan gekennzeichnet.  
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dieses Gebietes aufgrund seiner architektonischen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt.

Zur Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag in 2-facher Ausfertigung mit einer detaillierten Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen (Fotos, Kostenangebote o.ä.) bei der Stadt Wolfen einzureichen.

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

## **§ 4 Ausnahmen**

Die in den § 26 Nrn. 2, 3 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht, errichtet oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
31/04		Neufassung Erhaltungssatzung für das WG „Zentrum“	20.10.2004	Ausgabe 21/2004 vom 05.11.2004

Anlage:

# Lageplan

